



Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

hier: Anwendbarkeit auf Gebäude der Gaststreitkräfte

(Hinweis Nr. 2/2012)

I. Hintergrund und Fragestellung

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) hat eine Pflicht für Neubauten zur Nutzung Erneuerbarer Energien eingeführt (§ 3 Abs. 1 EEWärmeG). Diese Pflicht besteht auch bei Altbauten der öffentlichen Hand, wenn diese grundlegend renoviert werden (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG). Ob diese Pflicht auch für Neubauten und die grundlegende Renovierung von bestehenden öffentlichen Gebäuden gilt, die im Eigentum der Gaststreitkräfte stehen, hängt davon ab, ob

1. Gebäude der Gaststreitkräfte in den Anwendungsbereich des EEWärmeG fallen und
2. Ausnahmen von der Nutzungspflicht bestehen.

Es handelt sich hierbei um eine Frage des Vollzugs des EEWärmeG, der den Ländern obliegt. Die Auslegung und Anwendung der Regelungen erfolgt daher durch die Behörden vor Ort. Ungeachtet dessen sind zu diesem Themenkomplex konkrete Auslegungsfragen aus der Praxis an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) herangetragen worden. Das BMU möchte mit dem nachfolgenden Anwendungshinweis die gestellten Fragen beantworten und den Ländern sowie den Behörden vor Ort für die Auslegung und Anwendung zur Verfügung stellen.

II. Stellungnahme

1. Nutzungspflicht für Neubauten der Gaststreitkräfte

§ 3 Abs. 1 EEWärmeG bestimmt für alle Neubauten eine Pflicht zur anteiligen Nutzung von Erneuerbaren Energien, wenn die Neubauten eine Nutzfläche von mehr als

50 Quadratmetern haben. Grundsätzlich sind daher unabhängig von der Eigentumsfrage sowohl Private als auch öffentliche Eigentümer nach dem Gesetz verpflichtet. Ausnahmen von der Nutzungspflicht bestehen nach § 4 EEWärmeG nur für bestimmte Gebäudekategorien (hierzu siehe unten unter Nr. 3). Neubauten der Gaststreitkräfte sind daher grundsätzlich vom Anwendungsbereich des EEWärmeG erfasst.

2. Nutzungspflicht für bestehende Gebäude der Gaststreitkräfte

Bestehende Gebäude privater Eigentümer werden im EEWärmeG keiner Nutzungspflicht unterworfen. Nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG ist jedoch die öffentliche Hand bei der grundlegenden Renovierung öffentlicher Gebäude verpflichtet, einen Teil des Wärme- und Kälteenergiebedarfs der Gebäude durch die Nutzung Erneuerbarer Energien zu decken. Diese Pflicht konkretisiert die in § 1a EEWärmeG beschriebene Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude. Neben der allgemeinen Prüfung, ob es sich um eine „grundlegende Renovierung“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG handelt, gilt es die Frage zu klären, ob Gebäude der Gaststreitkräfte Gebäude der öffentlichen Hand sind.

Der Begriff der „öffentlichen Gebäude“ ist in § 2 Abs. 2 Nr. 5 EEWärmeG legal definiert. Hierunter fallen alle im Eigentum oder Besitz der deutschen öffentlichen Hand befindlichen Nichtwohngebäude, die zu einem in § 2 Abs. 2 Nr. 5 lit. b) EEWärmeG genannten öffentlichen Zweck genutzt werden.

Demzufolge werden von der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG nicht Gebäude, die im Eigentum eines anderen Staates stehen, erfasst. Daher unterfallen alle Gebäude, die von Gaststreitkräften genutzt werden und sich auf Grundstücken befinden, die im Eigentum eines anderen Staates stehen, nicht der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG.

Befinden sich die Gebäude der Gaststreitkräfte jedoch auf Grundstücken der deutschen öffentlichen Hand, etwa im Ressortvermögen eines der Bundesministerien, so stehen sie im Eigentum der deutschen öffentlichen Hand.

Für die Anwendung des EEWärmeG bei Bestandsgebäuden kommt es im Weiteren darauf an, ob diese Gebäude für einen öffentlichen Zweck genutzt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 lit b) EEWärmeG). In Betracht kommt hier die Nutzung für Aufgaben der vollziehenden Gewalt. Gemeint ist hier eine Aufgabe der Verwaltung, die dem klassischen hoheitlichen Handeln des Staates zuzurechnen ist. Hierzu gehört auch die

Landesverteidigung. Auf Grundlage des NATO Truppenstatut aus dem Jahre 1951 i.V.m. dem entsprechenden Zusatzabkommen von 1994 haben die Streitkräfte inzwischen die Aufgabe, die Bundeswehr im deutschen Raum durch militärische Präsenz zu unterstützen. Sie unterstützen daher die Landesverteidigung. Ihre Gebäude sind insoweit als öffentliche Gebäude im Sinne des EEWärmeG einzustufen und unterliegen damit der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG.

3. Ausnahmen von der Nutzungspflicht für Gebäude der Gaststreitkräfte

Das EEWärmeG sieht zum einen in §§ 4, 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 für bestimmte Gebäude eine Ausnahme von der Nutzungspflicht vor und kennt zum anderen eine Ausnahme im Einzelfall nach § 9 EEWärmeG.

- Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 EEWärmeG

Nach dieser Vorschrift sind Gebäude der Bundeswehr, die der Lagerung von militärischen oder zivilen Gütern dienen, nicht als „öffentliche Gebäude“ einzustufen. Dieser Ausnahmetatbestand bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf die Bundeswehr, ist jedoch auf die Gaststreitkräfte ebenenfalls anzuwenden, soweit sie gleichgestellt mit der Bundeswehr Aufgaben der Landesverteidigung wahrnehmen.

- Ausnahme nach § 4 EEWärmeG

Für bestimmte Gebäudekategorien der Gaststreitkräfte kommt nach § 4 EEWärmeG ebenfalls eine Ausnahme in Betracht:

- Tragflughallen und Zelte (§ 4 Nr. 5 EEWärmeG),
- Gebäude, die wiederholt aufgestellt und zerlegt und daher nur provisorischer Natur sind (§ 4 Nr. 6 EEWärmeG) sowie
- Gebäude der Bundeswehr, soweit die Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr entgegensteht (§ 4 Nr. 11 EEWärmeG).

Soweit der letzte Ausnahmetatbestand sich ausdrücklich nur auf die Bundeswehr bezieht, ist er auf die Gaststreitkräfte analog anzuwenden, soweit sie Aufgaben der Landesverteidigung wahrnehmen.

- Einzelfallausnahme nach § 9 EEWärmeG

An die Frage, ob im Einzelfall eine Ausnahme von der Nutzungspflicht möglich ist, stellt das Gesetz in § 9 EEWärmeG hohe Anforderungen. Eine Ausnahme liegt daher nach einer Einzelfallprüfung vor, wenn sowohl die Erfüllung der Nutzungspflicht durch Erneuerbare Energien als auch jegliche Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG zu einer unbilligen Härte führen. Es müssen daher zunächst sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Nutzungspflicht (Nutzung von solarer Strahlungsenergie, Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme) und zur Vornahme von Ersatzmaßnahmen (Maßnahmen zur Energieeinsparung, KWK- oder Abwärmenutzung, Anschluss an ein Wärmenetz) sowie deren Kombination untereinander hinsichtlich der Entstehung von Mehrkosten geprüft werden. Gesetzlich besteht somit eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten.

Die Entscheidung, ob mit der jeweiligen Maßnahme nicht unerhebliche Mehrkosten verbunden sind (die zu einer unbilligen Härte und zu einer Ausnahme von den Vorgaben des EEWärmeG führen), ist im Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorgaben des § 9 Abs. 2 Nr. 2 a.E. EEWärmeG zu fällen. Hierbei darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude europarechtlich vorgegeben ist und die besondere Stellung dieser Gebäude der Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (2009/28/EG) dient. Auch die Frage, wann diese Mehrkosten nicht unerheblich sind, ist in jedem konkreten Fall zu beantworten und kann nicht pauschalisiert festgelegt werden. Bei dieser Einzelfallprüfung ist es unerheblich, ob die zur Einhaltung der Nutzungspflicht erforderlichen Mittel seitens der Gaststreitkräfte zur Verfügung gestellt werden oder nicht.